

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/9/20 92/04/0279

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.1994

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

GewO 1973 §353 idF 1988/399:

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

# **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/04/23 90/04/0335 2

### Stammrechtssatz

Das Vorschreiben einer Auflage ist dann entbehrlich, wenn bereits nach der Beschreibung der zur Genehmigung vorliegenden Betriebsanlage die Vermeidung von Immissionen und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete - behördlich erzwingbare - Maßnahmen vorgesehen sind.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1992040279.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at